

LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

über die Prüfung der Eröffnungsbilanz

zum Bilanzstichtag 01.01.2013

der Gemeinde Helbra

Aktenzeichen: 14.51.19

Datum: 01.10.2018

Inhaltsverzeichnis

0	Abkürzungsverzeichnis	4
1	Prüfungsauftrag	5
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3	Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2013.....	7
4	Verfahren zur Erstellung der Eröffnungsbilanz	11
4.1	Förmliches Verfahren und zeitlicher Rahmen.....	11
4.2	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	12
4.3	Inventur.....	13
4.3.1	Grundlagen ordnungsgemäßer Inventur	13
4.3.2	Prüfung der Inventur und der Inventurverfahren.....	14
4.4	Bewertung.....	15
4.4.1	Bewertungsgrundlagen	15
4.4.2	Bewertungsrichtlinie.....	15
4.4.3	Besonderheiten der Bewertung / Bilanzierung	18
4.5	Erfassungs- und Buchführungssystem.....	19
5	Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Aktiva.....	20
5.1	Anlagevermögen.....	20
5.1.1	Sachanlagevermögen	21
5.1.1.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21
5.1.1.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	23
5.1.1.3	Bewertung Infrastrukturvermögen.....	27
5.1.1.4	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	29
5.1.1.5	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	29
5.1.2	Finanzanlagevermögen.....	30
5.2	Umlaufvermögen.....	31
5.2.1	Forderungen	31
5.2.2	Liquide Mittel.....	32
5.3	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	34
6	Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Passiva.....	34
6.1	Eigenkapital	34
6.2	Sonderposten	35
6.3	Rückstellungen	38
6.4	Verbindlichkeiten.....	40
7	Anhang	44

8	Anlagen.....	45
9	Bestätigungsvermerk	46
10	Schlussbemerkungen.....	46

0 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ALB	Allgemeines Liegenschaftsbuch
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
Anl.Nr.	Anlagen-Nummer
AZV	Abwasserzweckverband
BewertRL	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie)
FD	Fachdienst
GBO	Grundbuchordnung
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBS	Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LVerGeo	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Inneren / für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RdVfG	Rundverfügung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VerbGem	Verbandsgemeinde
WISO	Wirtschaft- und Sozialwesen

1 Prüfungsauftrag

Aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 i. V. mit dem Begleitgesetz zur Gebietsreform vom 14.02.2008 war die Gemeinde Helbra verpflichtet, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Doppik) mit Stichtag 01.01.2013 einzuführen.

Zu Beginn des Jahres, in dem die Kommune erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Für diesen Prozess waren die zum Bilanzstichtag einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und Gemeindegeldverordnung Doppik (GemKVO Doppik) in der jeweils geltenden Fassung bindend. Ergänzende Bestimmungen ergeben sich aus der Bewertungsrichtlinie und der Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt sowie den Hinweisschreiben und Runderlassen des zuständigen Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus hat der Gemeinderat bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten eigene Regelungen zu erlassen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helbra wurde zum 01.01.2013 vom Bürgermeister mit Unterschrift festgestellt (lt. Ausdruck ab-data vom 19.10.2016).

Nach § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Eröffnungsbilanz. Dabei ist diese nach § 114 Abs. 4 und 5 KVG LSA dahingehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune vermittelt und die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfungsergebnisse sind in diesem Bericht zusammengefasst dargestellt. Er ist gem. § 114 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 120 Abs. 1 S. 3 KVG LSA zusammen mit der Eröffnungsbilanz und der Stellungnahme des Bürgermeisters der Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung im Sinne von § 114 Abs. 4 KVG LSA waren

- die zum 01. Januar 2013 aufgestellte Eröffnungsbilanz (§ 104b GO LSA) in der endgültigen Fassung vom 17.08.2018,
- die Anlagen zur Eröffnungsbilanz gem. § 104b Abs. 1 GO LSA (Anhang, Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht),
- die Inventur und das Inventar als Grundlage für die in der Eröffnungsbilanz erfassten Vermögenswerte und Schulden (§ 104b Abs. 5 GO LSA) sowie
- die internen Festlegungen der Gemeinde Helbra, insbesondere die Bewertungs- und Inventurrichtlinie.

Des Weiteren wurde auf folgende prüfungsunterstützende Unterlagen zurückgegriffen:

- Rechnungsbelege, begründende Unterlagen, Sachbücher und
- Ausdrucke des Automatisierten Liegenschaftsprogramm (ALB) / Automatisierten Liegenschaftskataster (ALK).

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der angewandten Erfassungs-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze in pflichtgemäßem Ermessen an Hand von Stichproben durchgeführt.

In Anlehnung an einen risikoorientierten Prüfungsansatz wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz (siehe § 46 GemHVO Doppik),
- die vollständige Erfassung (Inventur) bzw. die Richtigkeit der Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden,
- die Ordnungsmäßigkeit der übergeleiteten Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das Neue Kommunale Haushalt- und Rechnungswesen,
- die sachgerechte und vollständige Darstellung der erforderlichen Angaben im Anhang und
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Bilanzpositionen wurden stichprobenweise geprüft, wobei der Schwerpunkt auf dem Anlagevermögen lag.

Es wurde vereinbart, dass die Verbandsgemeindeverwaltung bereits im Prüfungsverlauf mittels Kontrollmitteilungen über Feststellungen informiert wird und ggf. notwendige Korrekturen vornimmt.

Wichtige Prüfungsergebnisse, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme nach § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 KVG LSA bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung gekennzeichnet, eingerückt und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung des ersten Jahresabschlusses ggf. erneut aufgreifen.

Die Bilanz, deren Anlagen- sowie die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht wurden im Original von den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes gekennzeichnet.

Die Prüfung haben die Prüferinnen Frau Lüdecke, Frau Schewe und Frau Behm durchgeführt.

3 Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2013

Die Vermögensrechnung (Bilanz) der Gemeinde Helbra wurde gemäß § 46 Abs. 1 und 2 GemHVO Doppik in Kontenform aufgestellt. Die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge des Bilanzaufbaus ist eingehalten worden.

Die Aufstellung der Bilanz fand verspätet am 19.10.2016 (Ausdruck ab-data) statt.

Mit dem Erlass einer Dienstanweisung zur Inventur und einer Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden eigene Regelungen zur ordnungsgemäßen Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden geschaffen. Darüber hinaus enthält der Anhang Aussagen zu besonderen Bewertungs- und Bilanzierungsansätzen.

Den Anhang betreffend, wären ausführlichere Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen bzw. abweichenden Bewertungsverfahren wünschenswert gewesen.

In Bezug auf den beabsichtigten Erlass einer Aktivierungsrichtlinie sollten die Hinweise zur Bewertungsrichtlinie besondere Beachtung finden.

Bei der Aufnahme der Inventur war festzustellen, dass die örtlich festgesetzten Regelungen nicht immer Beachtung fanden. Des Weiteren wurde gegen den Grundsatz der Vollständigkeit verstoßen.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind im Wesentlichen eingehalten worden.

Insbesondere die Regelung zum Abschreibungsbeginn in der internen Bewertungsrichtlinie ist nicht gesetzeskonform. Dabei handelt es sich um einen Systemfehler, der sich auf alle dem Werteverzehr unterliegenden Vermögensgegenstände ausgewirkt hat. Bei der Straßenbewertung war zudem die Anwendung der Zustandskennziffer widersprüchlich und bedurfte der Klärung bzw. Korrektur.

In der Mehrheit der geprüften Fälle waren Einzelfeststellungen bei der Bewertung von Vermögensgegenständen zu treffen. Dies sollte von der Gemeinde zum Anlass genommen werden, eigene Überprüfungen vorzunehmen.

Die Bilanzierung der Wohnungsverwaltungen als liquide Mittel wurde als nicht rechtskonform festgestellt. Für die Gemeinde Helbra bestehen zwei Wohnungsverwalterverträge. Die Umbuchung als sonstiger Vermögensgegenstand fand nur für einen davon statt.

Soweit Prüfungsfeststellungen durch die Vornahme entsprechender Korrekturen zu bereinigen waren, ist dies noch im Prüfungsverlauf erfolgt. Sich daraus ergebende Änderungen der Bilanzwerte sind unter den Punkten 5 und 6 dieses Berichtes zu der jeweiligen Bilanzposition dokumentiert.

Im Ergebnis der Prüfung hat sich die Bilanzsumme um 268.183,14 EUR auf insgesamt 28.357.647,55 EUR verringert. Die endgültige Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 wurde am 17.08.2018 (lt. Ausdruck ab-data) vom Bürgermeister der Gemeinde Helbra mit Unterschrift festgestellt.

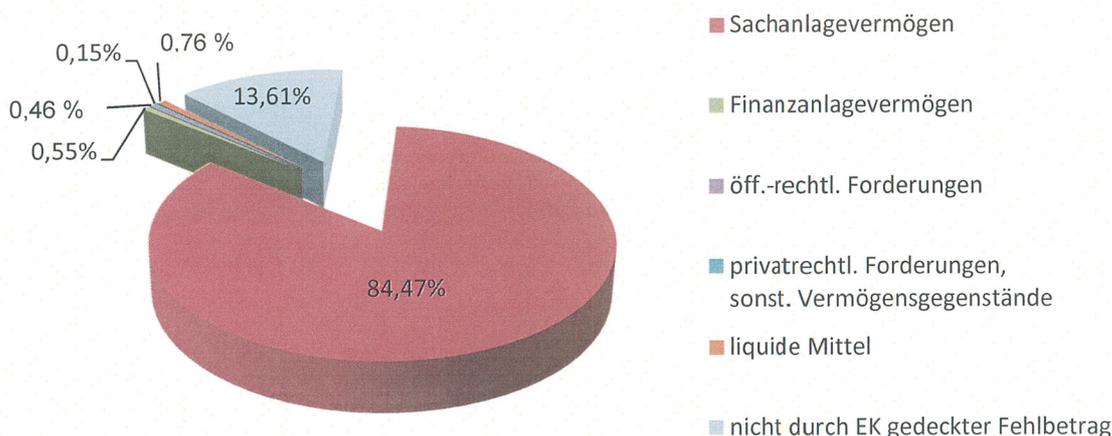
Die **Aktivseite** der Bilanz enthält das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen die Rechnungsabgrenzungsposten sowie den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helbra weist nach den vorgenommenen Korrekturen auf der Aktivseite ein Vermögen von 28.357.647,55 EUR aus.

Dieses untergliedert sich zum Bilanzstichtag 01.01.2013 in folgende Bilanzpositionen:

Bilanzposition	Bilanzwert - EUR -	Wert der vorgenom- menen Korrekturen - EUR -
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	
Sachanlagevermögen	23.952.504,86	- 753.664,12
Finanzanlagevermögen	156.595,36	
Summe Anlagevermögen	24.109.100,22	- 753.664,12
Vorräte	0,00	
öffentlich-rechtl. Forderungen	131.731,07	- 5.931,05
privatrechtl. Forderungen, sonstige Ver- mögensgegenstände	42.157,64	+ 13.858,09
liquide Mittel	214.268,13	- 2.341,32
Summe Umlaufvermögen	382.571,12	
Aktive Rechnungsabrechnungsposten	0,00	
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbe- trag	3.860.390,49	+ 479.895,26
	28.625.830,69	- 268.183,14

Aus der tabellarischen Darstellung ergibt sich folgendes Bild der prozentualen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme:



Das Sachanlagevermögen, zu dem die kommunalen Grundstücke, die Gebäude bzw. das gesamte Infrastrukturvermögen gehören, stellt mit rd. 86 % des Bilanzvolumens die bedeutendste Bilanzposition dar.

Der Bilanzwert des Sachanlagevermögens verringerte sich im Ergebnis der Prüfung um 753.664,12 EUR. Die Hauptursachen liegen in den allgemeinen Prüfungsfeststellungen

- zum Verfahren bei der Straßen- und Brückenbewertung,
- den Abschreibungen und

den Einzelfeststellungen bei der Bewertung von Vermögensgegenständen.

Mit einem Anteil von rd. 14 v. H. am Bilanzvolumen beeinflusst ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag die Aktiva in negativer Hinsicht. Dieser ergibt sich rechnerisch, sofern bei der Erstellung der (Eröffnungs-)Bilanz die Werte der Passivposten die der Aktivposten übersteigen.

Die Gemeinde Helbra ist per 01.01.2013 in Höhe von 3.860.390,49 EUR bilanziell überschuldet.

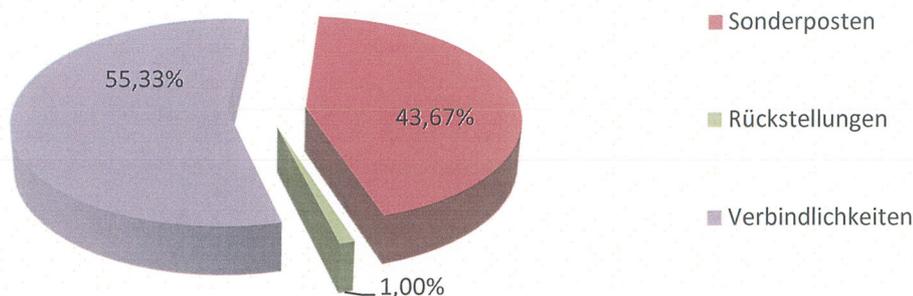
Bei einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz wird unmissverständlich klar, dass die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit auf Kosten kommender Generationen gelebt hat.

Die **Passivseite** weist im Gegenzug zur Aktivseite die Finanzierung des Vermögens der Kommune aus. Sie gliedert sich in das Eigenkapital, das sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden ergibt und in Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Die Bilanz zum 01.01.2013 enthält nach den vorgenommenen Korrekturen auf der Passivseite ebenfalls die Gesamtsumme in Höhe von 28.357.647,55 EUR. Dokumentiert werden ihre Einzelpositionen wie folgt:

Bilanzposition	Bilanzwert - EUR -	Wert der vorgenommenen Korrekturen - EUR -
Summe Eigenkapital	0,00	
Summe Sonderposten	12.385.114,91	- 520.395,84
Summe Rückstellungen	283.559,57	+ 266.491,46
Summe Verbindlichkeiten	15.688.973,07	- 14.278,76
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	
	28.357.647,55	- 268.183,14

Der prozentuale Anteil der Einzelpositionen am Gesamtvolumen ergibt folgendes Bild:



Die Gemeinde Helbra verfügt über kein Eigenkapital. Die Verbindlichkeiten bestimmen mit rd. 55 v. H. die Passivseite der Bilanz.

Aufgrund der hohen Belastung durch den Schuldendienst ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Frage zu stellen. Die nachgewiesene Finanzsituation führt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der intergenerativen Gerechtigkeit zu erheblichen Belastungen für die nachfolgenden Bürger der Gemeinde Helbra.

Die Aktiv- und die Passivseite der Eröffnungsbilanz stellen sich wertgleich dar.

Im Ergebnis gelangt das Rechnungsprüfungsamt zu der Einschätzung, dass die geprüfte Eröffnungsbilanz mit hinreichender Sicherheit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde Helbra vermittelt.

4 Verfahren zur Erstellung der Eröffnungsbilanz

4.1 Förmliches Verfahren und zeitlicher Rahmen

Gemäß der Verfügung des MI des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.09.2009 war die Eröffnungsbilanz nach dem Einführungsstichtag bis zum 01. Juli 2013¹ zu erstellen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helbra per 01.01.2013 wurde lt. Ausdruck aus der Finanzsoftware am 19.10.2016 erstellt. Die Erklärung der Prüfbereitschaft gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt erfolgte mit Datum 17.09.2015, die Übergabe der Eröffnungsbilanz am 29.01.2018. Die Prüfung erfolgte in der Zeit von 30.01.2018 bis zur endgültigen Fertigung des Berichts mit Unterbrechungen.

¹ Vgl. Art. 6 Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform v. 14.02.2008 (Eröffnungsbilanzstichtag) i. V. m. dem RdErl. des MI LSA vom 22.09.2009 (Frist für die Erstellung der Eröffnungsbilanz)

Zeitliche Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ergaben sich aus den mit dem Umstellungsprozess auf die Doppik verbundenen neuen Anforderungen. Insbesondere die erstmalige Erfassung des Inventars und Bewertung der Aktiv- und Passivposten der Bilanz stellte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einen nicht unerheblichen Aufwand dar.

B₁ Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helbra wurde verspätet am 19.10.2016 (Ausdruck ab-data) gefertigt.

Mit der nachträglichen Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung (06.02.2018) bestätigt der Bürgermeister der Gemeinde, dass die Eröffnungsbilanz ausnahmslos alle Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten enthält, im Anhang alle erforderlichen Angaben gemacht sind und die dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Bücher und Unterlagen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte umfassen. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem 1. Januar 2013 mit Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz waren lt. dieser Erklärung nicht existent.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte federführend durch den Fachdienst Finanzen.

4.2 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die Kommune hat gemäß § 104 b Abs. 1 GO LSA die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen (GoB) aufzustellen. Danach muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage vermitteln kann. In diesem Sinne sind die Grundsätze der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit von besonderer Bedeutung. Ihre Quelle haben die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz geltenden gesetzlichen Regelungen (GO LSA, GemHVO Doppik).

Sofern im Rahmen der Prüfung Verstöße festzustellen waren, wird unter der entsprechenden Bilanzposition (Punkt 5 und 6 des Berichtes) gesondert darauf eingegangen.

4.3 Inventur

4.3.1 Grundlagen ordnungsgemäßer Inventur

Die Kommune hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung (Eröffnungsbilanzstichtag) und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden nachzuweisen (Inventur, Inventar vgl. §§ 104a und 104b GO LSA i. V. m. § 32 GemHVO Doppik).

Bei der Inventur erfolgt eine lückenlose mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme der Vermögens- und Schuldenpositionen zum Bilanzstichtag. Auf der Basis der Inventur wird das Inventar erstellt. Dieses bildet die Grundlage für die Erstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen.

Mit dem RdErl. des MI LSA vom 09.04.2006 hat das Land Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie) beschlossen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen periodischen Erfassung des Vermögens und der Verbindlichkeiten wurde für alle Bereiche des Verwaltungsamtes und sämtliche Einrichtungen der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden mit Datum 01.05.2012 eine Dienstanweisung zur Inventur (Doppik) erlassen.

Diese benennt als Inventurverfahren die körperliche Inventur sowie die Buch- und Beleginventur. Die materiell vorhandenen Vermögensgegenstände sind bei einer körperlichen Inventur in Augenschein zu nehmen, eventuelle Schäden zu vermerken und zu erfassen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz kommt die Buch- und Beleginventur nur bei physisch nicht erfassbaren Vermögensgegenständen (z.B. Lizenzen, Bankguthaben, Forderungen) zur Anwendung. Die ermittelten Nennwerte aufgrund von Buchungsbelegen, Verträgen oder Urkunden sind in den Inventarlisten nachzuhalten.

Die Inventurleitung obliegt zentral dem FD Finanzen. Es galt, insbesondere die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Inventur² zu beachten.

² vgl. Pkt. 1.4 InventRL LSA i. V. m. Pkt. 2 der InventRL der Gemeinde Helbra

4.3.2 Prüfung der Inventur und der Inventurverfahren

Die Prüfung bezog sich insbesondere darauf, inwieweit die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die in der Dienstanweisung zur Inventur (Doppik) dargestellten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu zuverlässigen Resultaten geführt haben. Dabei ergaben sich nachstehende Feststellungen:

- Für die körperlichen Inventuren in der Gemeinde war lt. Zeitplanung die Spanne vom 01.10. bis 31.12.2012 vorgesehen. Für die Durchführung der Buch- und Beleginventur wurde der 01.01.2012 bis 31.03.2013 definiert. Dem zeitlichen Rahmen einer vor- oder nachverlegten Stichtagsinventur³ gemäß Nr. 2c der Inventurrichtlinie LSA wurde nicht entsprochen bzw. der Aufnahmezeitpunkt war nicht dokumentiert.
- Für das unbewegliche Vermögen (ausgenommen der Gebäude) ist der Aufnahmezeitpunkt nicht dokumentiert. Eine Kennzeichnung durch die erfassenden Personen ist nicht erfolgt.
- Auf den Nachweisen zur Buch- und Beleginventur fehlen die Zeitangaben zur Durchführung sowie die Unterschriften der aufnehmenden Personen.
- Die Inventarlisten für Vermögensgegenstände über 410 EUR (netto) wurden erstellt. Sie enthalten jedoch kein Aufstelldatum und keine Unterschriften.
- Die Zähllisten zur körperlichen Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände im Gebäude „Zur Sonne“ enthalten keine Anschaffungswerte.
- Die Brücke Sommerweg wurde doppelt inventarisiert. Der Vermögensgegenstand ist in der Inventarliste der Baudenkmäler sowie in der Brücken und Durchlässe enthalten.
- Den Inventarunterlagen waren entgegen Pkt. 5 der Dienstanweisung keine besonderen, laufend zu führenden Verzeichnisse (Inventarverzeichnis) für die Erfassung von Vermögensgegenständen von 150 – 410 EUR netto beigefügt. Als Nachweise der GWG dienten die Zähllisten der Inventur.

B₂ Im Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung zum Inventurverfahren sowie der –unterlagen ist zusammenfassend festzustellen, dass die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Inventur, insbesondere bei der Inventuraufnahme, nicht ausreichend Beachtung fanden.

³ Eine vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur ist innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Eröffnungsbilanzstichtag durchzuführen.

4.4 Bewertung

4.4.1 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der im Rahmen der Inventur vollständig erfassten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ist gem. § 104 b GO LSA i. V. m. § 53 GemHVO Doppik maßgeblich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Für die Ermittlung der Wertansätze sind zudem die §§ 37 bis 39 GemHVO Doppik zu Grunde zu legen. Darüber hinaus findet die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der Verbindlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt (Bewertungsrichtlinie – BewertRL) Anwendung.

Als Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 hat die Gemeinde Helbra in einer eigenen Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden Festlegungen getroffen und eingeräumte Bewertungswahlrechte konkretisiert.

Bezüglich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen definiert die Anlage 1 die entsprechenden Abschreibungszeiträume für die VerbGem Mansfelder Grund – Helbra und die Gemeinden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra hat mit dem Beschluss vom 12.07.2016 seine Zustimmung zur Bewertungsrichtlinie erklärt.

Darüber hinaus enthält der Anhang zur Eröffnungsbilanz Aussagen zu den angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden.

4.4.2 Bewertungsrichtlinie

Der Regelungsinhalt der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden war prüfungsrelevant und gab Anlass zu nachfolgenden Anmerkungen. Diese beziehen sich ausschließlich auf den für die Gemeinde Helbra relevanten Regelungsinhalt.

Abschreibungen

Gemäß § 40 GemHVO Doppik sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Nach § 40 Abs. 1 S. 2 GemHVO Doppik ist grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz ist festgelegt, dass ausschließlich nach der linearen Abschreibungsmethode verfahren wurde.

Bezogen auf die Bewertung der Gebäude sowie der Straßen, Wege und Plätze erfolgte lt. Bewertungsrichtlinie (Pkt. 4.5 und 4.8.1) bis zum Herstellungsjahr 31.12.2003 die Abschreibung halbjährlich je nach Datum der Abnahme bzw. Schlussrechnungslegung (bis Juni dann volle Abschreibung, ab 01.07. 50 v. H.). Diese Regelung war im Einkommenssteuergesetz enthalten und fand in der privaten Wirtschaft Anwendung. Eine Übernahme in das NKHR ist nicht möglich.

B₃ Mit dieser Festlegung verstößt die Gemeinde Helbra gegen die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Satz 6 GemHVO Doppik. Danach beginnt die Abschreibung im Monat der Anschaffung oder der Herstellung.

Bezogen auf die mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewerteten Vermögensgegenstände, wurde somit ein System- bzw. Verfahrensfehler festgestellt, der eine Aufarbeitung erforderte und sich auf die einzelnen Bilanzwerte auswirkte.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde über die Prüfungsfeststellung in Kenntnis gesetzt. Sie hat noch im Prüfungsverlauf die betroffenen Bewertungsakten der Gemeinde Helbra geändert und die Berechnung der Abschreibung gesetzeskonform vorgenommen.

Des Weiteren ergab die Prüfung nachfolgende Hinweise und Feststellungen, die seitens der Gemeinde Helbra künftig zu berücksichtigen bzw. in interne Regelungen aufzunehmen sind:

- Analog der Vermögenserfassung sollte auch für die Vermögensbewertung die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips festgeschrieben werden.
- Festlegungen zum Umgang mit wirtschaftlichem Eigentum wurden in der Richtlinie nicht getroffen. Dies wäre insbesondere sinnvoll gewesen, da die Regelungen des § 8 der Verbandsgemeindevereinbarung zum 01.01.2010 unter Bezug auf das NKHR nicht eindeutig sind.

- Bei späteren Anbauten an Gebäuden (Pkt. 4.5) sollen die jeweiligen Gebäudeteile als einzelner Vermögensgegenstand bewertet werden. Ob ein Gebäudeanbau als eigenständiger Vermögensgegenstand oder als nachträgliche Anschaffungskosten des ursprünglichen Vermögensgegenstandes gilt, hängt sowohl vom Nutzungs- und Funktionszusammenhang sowie von bautechnischen Kriterien ab⁴. Wann ein Anbau als selbstständiger Gebäudeteil mit eigener Nutzungsdauer aktivierungsfähig ist, wurde in der BewertRL nicht definiert.
- Die Ersatzbewertung von Straßenbeleuchtung ist in der BewertRL nicht erläutert.
- Vorräte (Pkt. 4.11) sind in der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden nicht zu bilanzieren, da ihre Höhe als unwesentlich eingeschätzt wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff „unwesentlich“ ist nicht definiert.
- Die Bewertung einer Gewerbefläche war dem RPA in seiner Höhe nicht nachvollziehbar. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass im Jahr 1993 für Gewerbeflächen ein Verkaufspreis festgelegt wurde, der 17,90 EUR/m² entspricht. Dieses Bewertungsverfahren wird in der internen Bewertungsrichtlinie nicht erläutert.
- Die Bewertungsrichtlinie enthält keine Regelungen, wie die Passivierung von Beiträgen erfolgen soll.

B₄ Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass einige Festlegungen der Bewertungsrichtlinie fehlerhaft sind und sich im Verlauf der Prüfung Korrekturen der Bewertungsakten erforderlich machten, welche den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Prüfung beeinflusst haben.

Sofern die interne Bewertungsrichtlinie, der Anhang zur Eröffnungsbilanz bzw. die einzelnen Bewertungsakten keine individuellen Regelungen enthalten, waren die der Bewertungsrichtlinie des Landes richtungsweisend.

Die Prüfung der Einhaltung der Bewertungsvorschriften erfolgt im Zusammenhang mit der Betrachtung der einzelnen Bilanzpositionen.

⁴ Vgl. FAQ 1.76 NKR-SH und BFH – Urteil vom 25.01.2007, III R 49/06

4.4.3 Besonderheiten der Bewertung / Bilanzierung

Entsprechend § 104 b Abs. 3 S. 1 GO LSA hat die Gemeinde Helbra für die Bewertung ihrer Vermögensgegenstände die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungswerte vermindert um die Abschreibungen herangezogen. Soweit diese nicht ermittelt werden konnten bzw. die Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert stand, kamen gemäß § 104 b Abs. 3 S. 2 GO LSA bei der erstmaligen Bewertung des Altvermögens die Festlegungen bezüglich der vorsichtig geschätzten Zeitwerte zur Anwendung.

Die Gemeinde Helbra hat von der Möglichkeit der Rückindizierung⁵ bei der Bewertung von Aufbauten der bebauten Grundstücke im Ersatzwertverfahren Gebrauch gemacht. Entsprechende Regelungen enthalten Pkt. 4.5 der internen Bewertungsrichtlinie sowie der Anhang in Pkt. 1.2.3.

Grundsätzlich sind das Vermögen und die Verbindlichkeiten nach § 37 Nr.1 GemHVO Doppik einzeln zu bewerten, soweit nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zugelassen sind.

Die Verbandsgemeinde hat sich nach Pkt. 4.7 der internen BewertRL sowie den Ausführungen im Anhang dafür entschieden, dass für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die Bewertungsvereinfachung nach § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik zur Anwendung kommen soll. Danach wird auf den bilanziellen Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 EUR netto nicht übersteigt, verzichtet.

Grundstücke und unbewegliche Vermögensgegenstände der Einrichtungen, die unter Bezug auf § 8 der Verbandsgemeindevereinbarung zum 01.01.2010 im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Helbra stehen, jedoch der Aufgabenerfüllung durch die Verbandsgemeinde dienen⁶, sind in der Bilanz der Gemeinde abgebildet. Die ebenfalls vom Regelungsinhalt des § 8 der Verbandsgemeindevereinbarung betroffenen beweglichen Vermögensgegenstände wurden auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeinde Helbra vom 28.09.2010 bei der Verbandsgemeinde bilanziert. Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung wurde am selben Tag für die Feuerwehr und die Grundschule sowie Außenstelle Hort geschlossen.

⁵ Vgl. Erlass des MI LSA vom 29.02.2012 einschl. des Nachtrages vom 30.03.2012

⁶ Vgl. § 2 Verbandsgemeindengesetz LSA (seit 2014 in § 92 KVG LSA geregelt)

Die Gemeinde Helbra hat im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zulässig keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert.

Lt. interner Bewertungsrichtlinie werden die abzugrenzenden Beträge dem Jahr der Rechnungslegung (HHJ 2012) zugeordnet, da diese im Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen von nachrangiger Bedeutung sind. Des Weiteren wurde festgelegt, auch bei jährlich wiederkehrenden gleichbleibenden Beträgen (z. B. Kfz-Steuern) von der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen.

Auch bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten verzichtete die Gemeinde aufgrund der annähernd gleichbleibenden Beträge grundsätzlich auf einen bilanziellen Ansatz.

4.5 Erfassungs- und Buchführungssystem

Nach § 5 der Verbandsgemeindevereinbarung werden zum 01.01.2010 die Aufgaben der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Helbra nebst der Haushalts- und Kassenführung ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt. Dieser oblag somit die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helbra. Dafür hat sie die Finanzsoftware ab-data, Version 3.1 verwendet⁷.

Mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz war festzustellen, dass die Datenübernahme aus dem letzten kameralen Jahresabschluss per 31.12.2012 und deren Verbuchung im neuen Buchführungssystem im automatisierten Verfahren erfolgte. Manuelle Buchungen wurden nur für Korrekturbuchungen vorgenommen.

Für die Anlagenbuchhaltung bedient sich die Verbandsgemeindeverwaltung der Softwarelösung E+S. Die Erfassung der Gebäude und baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens erfordert ausschließlich manuelle Eingaben. Das bewegliche Anlagevermögen wird ebenfalls manuell auf der Grundlage der Zähllisten in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Die Erfassung der Grundstücke der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden erfolgt über das Liegenschaftsprogramm ARCHIKART mittels Automatisiertem Liegenschaftsbuch (ALB) nach der Gemarkung, der Flur und dem Flurstück. Das ALB ist ein amtliches Verzeichnis der Grundstücke, nach dem die Grundstücke im Grundbuch lt. Grundbuchordnung benannt werden (§ 2 Abs. 2 Grundbuchordnung - GBO).

⁷ Weitergehende Ausführungen zum Einsatz automatisierter Verfahren gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO enthält der Prüfbericht zur Erstellung der Eröffnungsbilanz der VerbGem Mansfelder Grund – Helbra.

Es wird vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerm-Geo) geführt und durch Datenimport vierteljährlich aktualisiert. Die Übernahme der Daten aus dem Liegenschaftsprogramm ARCHIKART in die Anlagenbuchhaltung erfolgte automatisiert über eine Schnittstelle.

Die Firma eagle eye technologies Berlin war mit der Erfassung des Straßenbestandes einschl. bestehender Schäden beauftragt. Dies erfolgte durch Befahrung.

Für das Vermögen der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden fand eine Zuordnung mittels der Gemeindekennziffern (z. B. Helbra 101) statt.

Im Ergebnis der Prüfung kann eingeschätzt werden, dass mit den eingesetzten Erfassungs- und Buchführungsverfahren grundsätzliche Voraussetzungen für eine vollständige und ordnungsgemäße Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller im Rahmen der Eröffnungsbilanz erforderlichen Daten vorhanden sind.

5 Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Aktiva

5.1. Anlagevermögen

Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen, sind gem. § 34 GemHVO Doppik Anlagevermögen. Das Tatbestandsmerkmal „dauernd“ setzt in der Regel eine Nutzung von über einem Jahr voraus.

Das Anlagevermögen gliedert sich in immaterielles Vermögen, Sachanlage- und Finanzanlagevermögen.

Im Zuge der Gemeindegebietsreform im Jahr 2010 haben sich die Mitgliedsgemeinden der VerbGem Mansfelder Grund – Helbra in der Verbandsgemeindevereinbarung darauf verständigt, dass das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der gemeindlichen Einrichtungen, welche der Aufgabenerfüllung nach § 2 VerbGemG LSA durch die Verbandsgemeinde dienen, nicht von den Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übergehen soll.

Das Anlagevermögen wird somit fast ausnahmslos in den (Eröffnungs-)Bilanzen der Mitgliedsgemeinden abgebildet. Einzig bewegliche Vermögensgegenstände und das Finanzanlagevermögen, beschränkt auf Mitgliedschaften in Abwasser- bzw. Trinkwasserzweckverbänden, werden auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.09.2010 sowie der RdVfG. Nr. 06/2014 des Landesverwaltungsamtes LSA vom 17.03.2014 bei der Verbandsgemeinde bilanziert.

5.1.1 Sachanlagevermögen

Die Position des Sachanlagevermögens untergliedert sich gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 b GemHVO Doppik und stellt sich abschließend wertmäßig wie folgt dar:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.157.318,12 EUR
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.502.608,11 EUR
Infrastrukturvermögen	13.232.910,37 EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 EUR
Kunstgegenstände	6,00 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	46.463,08 EUR
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.199,18 EUR
<u>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</u>	<u>0,00 EUR</u>
	<u>23.952.504,86 EUR</u>

Das Sachanlagevermögen bildet den Hauptanteil des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz. Aufgrund von Änderungen im Rahmen der Prüfung hat sich der Bilanzwert um 753.664,12 EUR verringert.

5.1.1.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind lt. Bewertungsrichtlinie des Landes solche Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Sie sind nach Pkt. 4.2 der eigenen Bewertungsrichtlinie nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Sofern diese nicht ermittelt werden konnten, waren die aktuellen Bodenrichtwerten am Wertermittlungsstichtag (hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke) heranzuziehen. Besonderheiten der Bewertung unbebauter Grundstückflächen enthält der Pkt. 4.3 der Bewertungsrichtlinie.

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke und grundstückgleichen Rechte betrug in der Eröffnungsbilanz vor den vorgenommenen Korrekturen 4.171.597,12 EUR.

Im Einzelnen wurden bilanziert:

Erholungsflächen Parkanlagen	10.207,80 EUR
Sport, Spiel und Freibäder	66.839,92 EUR
Kleingartenanlagen	210.397,82 EUR
Gewässer und wasserführende Gräben	66.704,96 EUR
sonstige Grünflächen	178.590,28 EUR
Ackerland	547.673,68 EUR
Grünland	57.638,94 EUR
Waldgrundstück	45.919,38 EUR
Gehölz	188.238,09 EUR
Unland	73,02 EUR
Gewerbeflächen	2.719.389,39 EUR
Bauland, Bauerwartungsland	79.923,84 EUR

Die stichprobenartige Prüfung zu diesen Bilanzpositionen erfolgte unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Bewertung nach der tatsächlichen Nutzungsart, der Einhaltung der internen Festlegungen sowie dem Ausweis in den richtigen Konten.

Geprüft wurde eine Grünfläche (Anl.Nr. 10110201), eine landwirtschaftliche Fläche (Anl.Nr. 10110249) und ein Flurstück mit Holzung / Gehölz (Anl.Nr. 10110294).

Die o. g. Grünfläche wurde mittels AHK bewertet. In der Bewertungsakte waren die Anschaffungs- und Nebenkosten nicht lückenlos belegt. Auf Nachfrage durch das RPA wurden die Belege nachgereicht. Der Wert des Flurstücks kann bestätigt werden.

Die Bewertungsakten der landwirtschaftlichen Fläche und der Holzung / Gehölz wiesen keine Beanstandungen auf.

Den Inventurunterlagen war zu entnehmen, dass die Flurstücke Grünland (Anl.Nr. 10110261) und Holzung / Gehölz (Anl.Nr. 10110322) in den Jahren 2013 und 2014 verkauft wurden. Bilanziell sind beide Flächen im Anlagevermögen erfasst worden. Dies widerspricht § 34 Abs. 2 GemHVO Doppik. Demnach gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Gemeinde dienen. Der Kontenrahmenplan enthält das Konto 1552 – Grundstücke in Entwicklung.

Laut Zuordnungsvorschriften werden darunter Grundstücke erfasst, die nicht dauernd der kommunalen Aufgabenerledigung dienen sollen. Mit der Beantwortung der Kontrollmitteilung hat die Verbandsgemeindeverwaltung festgestellt, dass die Fläche Grünland bereits im Jahr 2012 veräußert wurde. Der Wert des Flurstücks i. H. v. 14.279,00 EUR wurde ausgebucht und ist bilanziell nicht mehr erfasst. Die Fläche Holzung / Gehölz wurde im Jahr 2014 verkauft, zum Bilanzstichtag 01.01.2013 war die Veräußerung noch nicht vorgesehen. Die Fläche bleibt somit unverändert im Bilanzkonto unbebaute Grundstücke.

Der geänderte Bilanzwert i. H. v. 4.157.318,12 ist bestätigungsfähig.

5.1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte der Gemeinde Helbra haben einen Bilanzwert i. H. v. insgesamt 7.097.888,95 EUR.

Sie untergliedern sich wertmäßig folgendermaßen:

Grund und Boden kommunal genutzt	441.993,27 EUR
Grund und Boden nicht kommunal genutzt	141.988,98 EUR
Gebäude und Aufbauten	6.513.906,70 EUR.

a) Bewertung Grund und Boden für bebaute Grundstücke

Der Grund und Boden bebauter Grundstücke charakterisiert sich durch ein benutzbares Gebäude, welches sich auf dem Grundstück befindet.

Der Wert der Bilanzposition beträgt 583.982,25 EUR.

Zur Prüfung dieser Position wurde der Grund und Boden

- des Feuerwehrgerätehauses (Anl.Nr. 10020010),
- der Grundschule (Anl.Nr. 10120004, 10120005),
- des Mehrgenerationenhauses (Anl.Nr. 10120020),
- der Eigentumswohnung (Anl.Nr. 10120050)
- einer Gebäudefläche (Anl.Nr. 10120028) und
- einer Gewerbefläche (Anl.Nr. 10110381) einbezogen.

Die Gemeinde Helbra hat an dem Grund und Boden der Eigentumswohnung einen Miteigentumsanteil von 15,1 Prozent. In der Bewertungsakte wurde der Anteilswert ordnungsgemäß ermittelt. Im Anlagenspiegel ist fälschlicher Weise der gesamte Wert des Flurstücks erfasst worden. Mit Bearbeitung der Kontrollmitteilung wurde der Anlagenspiegel geändert und es kam zu einer Minderung i. H. v. 13.387,04 EUR.

Alle weiteren Bewertungsakten wiesen keine Unstimmigkeiten auf.

Der geänderte Bilanzwert ist bestätigungsfähig.

b) Bewertung Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken

Gebäude sind nach Regeln der Bautechnik geschaffene Wirtschaftsgüter, fest mit dem Grund und Boden verbunden, Wohn-, Verwaltungs- und Betriebszwecken dienend. In der ursprünglichen Eröffnungsbilanz beträgt der Gesamtwert 6.513.906,70 EUR.

Vom Bilanzwert für Gebäude und Aufbauten entfallen im Einzelnen auf:

Wohngebäude / Eigentumswohnung	9.016,70 EUR
Mehrgenerationenhaus	1.186.568,54 EUR
Gemeindezentren / Bürgerhäuser	102.806,00 EUR
Neptunbad	1.228,00 EUR
Bad Anna	68.574,03 EUR
Feuerwehrgerätehaus mit Lager	1.161.028,00 EUR
Trauerhalle	52.128,14 EUR
Grundschule mit Nebengebäuden	1.257.452,05 EUR
Lager Wirtschaftshof	19.476,67 EUR
Öl - Heizkraftwerk	384.291,59 EUR
Gaststätte Zur Sonne	1.391.293,26 EUR
Boxclub	129.940,92 EUR
übrige Vermögensgegenstände	168.209,00 EUR.

Soweit nicht gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften⁸ eine Wertermittlung anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibung erfolgen konnte, wurde für Gebäude unter Anwendung des Sachwertverfahrens eine Ersatzbewertung vorgenommen.

Die Gemeinde hatte insgesamt 42 Gebäude zu erfassen, zu bewerten und zu bilanzieren. Für 17 Objekte erfolgte die Wertermittlung anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die übrigen 25 Objekte wurden mittels Sachwertverfahren bewertet.

Die Stichprobenprüfung umfasste:

- das Feuerwehrgerätehaus sowie das Lager- und Übungsgebäude (Anl.Nr. 10100024, 10100026),
- das Mehrgenerationenhaus samt Nebengebäude (Anl.Nr. 10100027, 10100028),
- eine Eigentumswohnung (Anl.Nr.10100035),
- die Grundschule Gebäude I / II sowie Turn- und Sporthalle, Toilettenanlage, Garage (Anl.Nr. 10100041-10100045).

Bei dem Feuerwehrgerätehaus kam es zu einer Doppelveranlagung der Kosten der Außenanlage. Zum einen wurde es mit zu den AHK des Gebäudes gerechnet und zum anderen als einzelner Vermögensgegenstand (Außenanlage) ausgewiesen. Mit Beantwortung der ersten Kontrollmitteilung wurde der Gebäudewert bereinigt. Der Bilanzwert verringerte sich um 90.651,56 EUR und ist bestätigungsfähig.

Das Lager- und Übungsgebäude der freiwilligen Feuerwehr wurde mittels Sachwertverfahren bewertet. Im Ermittlungsschema ist die Gemeinde von 40 Jahren Gesamtnutzungsdauer ausgegangen. Gemäß der eignen Abschreibungstabelle (Anlage 1 der internen BewertRL) wird von einer Gesamtnutzungsdauer von 60 Jahren für Hallen, Schuppen, Baracken und Scheunen ausgegangen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde diesbezüglich informiert und hat entsprechende Veränderungen veranlasst. Der Vermögenswert verringerte sich um 1.894,20 EUR und ist nunmehr bestätigungsfähig.

Bei der Ermittlung der AHK des Mehrgenerationenhauses wurden Ausgaben für Ausstattung in Höhe von 26.203,27 EUR und die Kosten für die Prüfung des Verwendungsnachweises über 396,00 EUR mit einbezogen.

⁸ Einschlägig ist der § 53 Abs. 3 i. V. m. Nr. 5.6 BewertRL LSA sowie Pkt. 4.5 der BewertRL der Gemeinde.

Mittels Kontrollmitteilung wurde die Verbandsgemeindeverwaltung darüber in Kenntnis gesetzt. Mit der Überarbeitung erfolgte die Reduzierung des Gebäudewertes um die Ausstattungsgegenstände und die Kosten der Prüfung. Der geänderte Gebäudewert i. H. v. 1.164.148,78 EUR ist bestätigungsfähig.

Die Eigentumswohnung wurde mittels Sachwertverfahren bewertet. Gemäß der Teilungserklärung mit Gemeinschaftsordnung (Notarvertrag vom 19.07.1996) beträgt der Anteilswert der Gemeinde 15,1 v. H. Bilanziell wurde das gesamte Gebäude erfasst. Nach Kenntnisnahme der Kontrollmitteilung hat die Verbandsgemeindeverwaltung eine Änderung vorgenommen und den Wert auf den Anteil berechnet. Dies führte zu einer Verringerung des Vermögenswertes in Höhe von 45.385,84 EUR.

Bei der Ermittlung der Bruttogrundfläche der Grundschule GB I waren Abweichungen festzustellen. Die Restnutzungsdauer i. V. m. den Modernisierungspunkten ist in der Tabelle fehlerhaft abgelesen worden. Dadurch kam es zur Berechnung einer kürzeren Restnutzungsdauer von 32 anstatt 40 Jahren. Die Akte wurde im Prüfungsverlauf überarbeitet. Das Bilanzvolumen verringerte sich i. H. v. 382.772,80 EUR.

Die Übersichten der Grundschule Gebäude II zeigten bei den Baukosten Unstimmigkeiten. Die Aufteilung und Höhe war in der Gesamtheit rechnerisch nicht nachvollziehbar. Mit Beantwortung der Kontrollmitteilung hat das RPA eine neue Übersicht mit überarbeiteten Werten erhalten. Die geänderte Gebäudewertermittlung ergab eine bilanzielle Erhöhung von 3.564,69 EUR und kann bestätigt werden.

Das tatsächliche Gebäudealter der Toilettenanlage wurde fehlerhaft bestimmt, sodass es zu einer abweichenden Restnutzungsdauer kam. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat eine Überarbeitung vorgenommen, die zu einer Verringerung des Vermögenswertes über 22.529,00 EUR führte.

Die Garage wurde nach Sachwertverfahren bewertet. Bei der Interpolierung des Bruttogrundflächenpreises ist eine mathematische Unstimmigkeit aufgetreten. Das Ermittlungsschema wurde korrigiert und führte zu einer bilanziellen Änderung i. H. v. 14,00 EUR.

Der um ./ 581.893,80 EUR geänderte Bilanzwert i. H. v. 5.932.012,90 EUR ist bestätigungsfähig.

5.1.1.3 Bewertung Infrastrukturvermögen

Unter dem Infrastrukturvermögen (ISV) sind haushaltsrechtlich die öffentlichen Einrichtungen zu verstehen, die eine Grundvoraussetzung für das Leben in einer Kommune bilden.

Nach Pkt. 5.5 der BewertRL des Landes sind Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie –bauten als Infrastrukturvermögen zu bewerten.

Das Infrastrukturvermögen der Gemeinde Helbra umfasst im Wesentlichen alle öffentlichen Straßen i. S. des § 2 Straßengesetz, für welche die Gemeinde die Straßenbaulast gem. § 9 Straßengesetz trägt.

Lt. der eigenen Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Pkt. 4.8.1 wurden

- Straßen inklusive Verkehrszeichen bzw. Bauabschnitte,
- Straßenbegleitgrün,
- Beleuchtungsanlagen,
- Rad- / Gehwege,
- Parkplätze,
- Brücken und Durchlässe,
- Niederschlagswasserkanäle

sowie gemäß Pkt. 4.3 i) die Verkehrsflächen/Straßengrundstücke als Vermögensgegenstand und damit als Anlagegut bestimmt.

In den Straßenakten werden mehrere Anlagegüter des Infrastrukturvermögens (Grund und Boden, Straßenbau, Entwässerung, Straßenbeleuchtung etc.) zusammengefasst. Deren Bewertung und Bilanzierung erfolgte entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung⁹ separat.

⁹ Vgl. Pkt. 1.4.3 InventRL LSA sowie Pkt. 2 der Dienstanweisung zur Inventur (Doppik) der Verbandsgemeinde

In die Stichprobenprüfung zum Infrastrukturvermögen wurden die Bewertungsakten für die Straße

- Ahlsdorfer Weg
- Hauptstraße
- Radweg Bad Anna

sowie die Ingenieurbauwerke

- Brücke Sommerweg
- Regenwasserkanal An der Küchenbreite

und den Grund und Boden für eine öffentliche Straße einbezogen.

a) Bewertung Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Nach den Festlegungen der eigenen Bewertungsrichtlinie umfasst die Bewertung der Straßengrundstücke den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde. Für Straßengrundstücke ohne nachweisbare AHK ist ein pauschaler Festwert von 1,50 EUR/m² anzusetzen.

Die Prüfung erfolgte stichprobenweise für die öffentliche Straße (Anl.Nr. 10130257) und den Grund und Boden der Hauptstraße (mehrere Anl.Nr.). Bei den Bewertungen kamen der pauschale Festwert und die vorliegenden AHK zum Ansatz. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Der Bilanzwert ist bestätigungsfähig.

b) Bewertung bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens der Gemeinde Helbra sind mit einem ursprünglichen Wert von 13.388.322,62 EUR erfasst worden.

Bilanzielle Änderungen ergaben sich durch die Aufarbeitung aller Bewertungsakten des Infrastrukturvermögens aufgrund der nicht berücksichtigten Zustandskennziffer in Höhe von ./. 1.256.728,04 EUR.

Anzumerken ist, dass die Dokumentationen zum Teil unvollständig waren. Bei der Brücke Sommerweg wurde der Erinnerungswert angesetzt, obwohl 0,4 als Zustandskennziffer ermittelt wurde. Eine Begründung diesbezüglich wurde nicht beigefügt.

Erst nach einem Gespräch mit einer ortskundigen Prüferin war erkennbar, dass die Brücke nur noch für Fußgänger passierbar ist und sie sich in einem schlechten Zustand befindet. Des Weiteren wurde das Anlagegut im Prüfungsverlauf ohne weitere Angaben in das Konto 066100 – Denkmäler umgebucht.

Vorgenommene Änderungen in der Bilanz während der Prüfung sind dem RPA mitzuteilen.

Die restlichen geprüften Bewertungsakten ergaben keine Beanstandungen.

Der Bilanzwert in Höhe von 12.131.594,58 EUR ist bestätigungsfähig.

5.1.1.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Technische und nichttechnische Vorrichtungen, die unmittelbar der kommunalen Leistungserstellung dienen sind als technische Anlagen und Maschinen anzusehen.

Die Gemeinde Helbra weist unter dieser Bilanzposition 46.463,08 EUR nach.

In die Prüfung wurde der Kleintraktor Kubota STV 32 (Anl.Nr. 10170010) im Zusammenhang mit dem Schneeräumschild (Anl.Nr. 10170011) einbezogen. Die aktivierten Restbuchwerte i. H. v. 35.277,30 EUR und 2.479,96 EUR sind bestätigungsfähig.

Die Bilanzposition findet Bestätigung.

5.1.1.5 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter dem Begriff Betriebsvorrichtungen fallen alle Vorrichtungen, mit denen ein Gewerbe unmittelbar betrieben wird.

In der ursprünglichen Bilanz wurden lediglich sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattungen in Form einer Bekanntmachungstafel nachgewiesen.

Mit Prüfung des Mehrgenerationenhauses wurde festgestellt, dass die Gemeinde über eine Solaranlage verfügt. Diese wurde ursprünglich bilanziell nicht erfasst. Mit der Bearbeitung der Kontrollmitteilung hat die Verbandsgemeindeverwaltung die Solaranlage i. H. v. 12.932,44 nachträglich aktiviert.

Die Bilanzposition ist bestätigungsfähig.

5.1.2 Finanzanlagevermögen

Im Eröffnungsbilanzposten „Finanzanlagen“ sind Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen, Beteiligungen, Wertpapiere und Ausleihungen darzustellen.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz verfügt die Gemeinde über drei Beteiligungen.

Folgende Beteiligungen wurden bilanziert:

Aktien envia M	142.095,36 EUR	(Anschaffungskosten)
MIDEWA	2.500,00 EUR	(Anschaffungskosten)
GSG	12.000,00 EUR	(Anschaffungskosten)

Die Bewertung aller Beteiligungen erfolgte grundsätzlich mittels AHK. Die entsprechenden Beteiligungsnachweise sowie Gesellschafterverträge waren zur Prüfung nachgewiesen worden. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Gemeinde besaß aufgrund eines abgeschlossenen Vertrages Aktien an den regionalen Stromversorgungsunternehmen MEAG. Aufgrund eines Zusammenschlusses mit der envia M wurden die 55.506 Stückaktien übertragen.

Die Anteile an der GSG sind in Höhe von 12.000,00 EUR bilanziert worden. Da diese den Anteilseignern kostenlos übertragen wurden, ist diese Schenkung wertmäßig (Anteilswert und Sonderposten) in der Bilanz zu erfassen (Erlass des MI vom 20.12.2013). Die Bilanzierung ist ordnungsgemäß vorgenommen worden.

Die Abwasserentsorgung der Gemeinde Helbra erfolgt durch den AZV Eisleben Süßer-See. Die Aufgaben nach dem Wassergesetz LSA, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung obliegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 VerbG LSA der Verbandsgemeinde. Soweit die Aufgabenerfüllung durch einen Zweckverband erfolgt, wurde die Mitgliedschaft im Verband bei der VerbG bilanziert. Als Grundlage für diese Verfahrensweise, welche nicht der Willensbildung der Gemeinden gemäß § 8 der Gemeinodesatzung entspricht, wurde die RdVfG. Nr. 06/2014 des Landesverwaltungsamtes LSA vom 17.03.2014 herangezogen.

Das Finanzanlagevermögen findet durch das RPA Bestätigung.

5.2 Umlaufvermögen

Umlaufvermögen dient im Gegensatz zum Anlagevermögen nicht dauerhaft der Kommune. Darunter zählen Vorräte, öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen und liquide Mittel.

5.2.1 Forderungen

Forderungen sind in Geld bewertete Ansprüche. Sie sind mit ihrem Nennwert unter Berücksichtigung von Wertminderungen und Ausfallrisiken in der Eröffnungsbilanz abzubilden¹⁰. Forderungen werden nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis differenziert.

Der überwiegende Teil der kommunalen Forderungen ist öffentlich-rechtlich begründet. Dazu zählen die Gebühren und Beiträge sowie die Forderungen aus Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. Kostenerstattungen, Bußgelder aus Verkehrsordnungswidrigkeiten, Säumniszuschläge).

Bei den privatrechtlichen Forderungen einer Kommune liegt ein privates Rechtsverhältnis zugrunde, z. B. Verkauf, Mieten und Pachten sowie Eintrittsgelder.

Die korrigierte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helbra weist Forderungen in Höhe von insgesamt 160.030,62 EUR aus, die sich wie folgt aufgliedern:

- öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 30.543,39 EUR,
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 101.187,68 EUR,
- privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung 6.486,71 EUR,
- sonstige privatrechtliche Forderungen 16.179,78 EUR,
- sonstige Vermögensgegenstände 5.633,06 EUR.

Die Forderungen sind mit ihrem Wert und ihrer zeitliche Bindung gemäß nach § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik (Anlage 19) in einer Forderungsübersicht ordnungsgemäß dargestellt. Der Forderungsbestand enthält die aus dem kameralen Vorjahr übernommenen Bestände (Kasseneinnahmereste – KER).

Eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Übernahme wird nachgewiesen.

¹⁰ Vgl. Nr. 4.12 Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Helbra, Nr. 5.14 BewertRL LSA

Die Zuordnung der Forderungen in der Eröffnungsbilanz erfolgte entsprechend dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt.

Im Hinblick auf das Vorsichtsprinzip bei der Bilanzierung von Forderungen sollten, basierend auf deren Werthaltigkeit, zum Jahresende grundsätzlich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen erfolgen. Für die Gemeinde Helbra wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 67.070,36 EUR (0,23 v. H. der Bilanzsumme) bzw. Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 14.012,75 EUR vorgenommen. Von der Verbandsgemeindeverwaltung wurde ein Zahlungsausfall des Jahres 2012 von 84,62 % ermittelt. In dieser Höhe sollte auch die Pauschalwertberichtigung erfolgen. In der ursprünglichen Fassung der EÖB trat diesbezüglich ein Fehler auf. Mit Vornahme der Korrektur erhöhte sich die Pauschalwertberichtigung um 5.931,05 EUR auf 19.943,80 EUR.

Die Gemeinde Helbra hat Verträge mit zwei Wohnungsverwaltungen geschlossen. In der ursprünglichen Bilanz sind die Kontobestände als liquide Mittel in Höhe von 24.278,76 EUR erfasst. In Vorgriff auf den Erlass des MI LSA vom 07.12.2017 wurde die Verbandsgemeindeverwaltung mit der Kontrollmitteilung vom 03.04.2018 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Bestände der Treuhandbankkonten, welche als Ermächtigungstreuhandschaft für die Kommune bewirtschaftet werden, als sonstiger Vermögensgegenstand bzw. Verbindlichkeit auszuweisen sind. Daraufhin wurde der Bestand der Wohnungsverwaltung Klama i. H. v. 13.858,09 EUR aus den liquiden Mitteln in das Konto sonstige Vermögensgegenstände umgebucht. Der Hausverwaltervertrag mit Diesner läuft zum 31.12.2013 aus. Grund dessen nimmt die Verbandsgemeindeverwaltung keine Änderungen vor.

Die Bilanzposition der Forderungen kann aufgrund der nicht vorgenommenen Korrektur der sonstigen Vermögensgegenstände nicht bestätigt werden. Bilanzuell hat dies keine Auswirkung, da es sich hierbei um einen Aktivtausch handelt.

5.2.2 Liquide Mittel

Nach § 46 Abs. 3 Nr. 2 d GemHVO Doppik gehören zu den liquiden Mitteln Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, sonstige Einlagen und Bargeld. Gemäß Pkt. 4.13 der eigenen Bewertungsrichtlinie sind Bar- und Buchgeldguthaben zum Nennwert in Euro zu bilanzieren.

Als liquide Mittel sind nur die positiven Bankbestände auszuweisen. Negative Bankbestände sind als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu passivieren.

Die ursprüngliche Eröffnungsbilanz weist liquide Mittel in Höhe von 216.609,45 EUR aus. Die Summe enthält Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten sowie andere Bestände.

Anhand der Bilanz wurden ursprünglich nachfolgende Bestände nachgewiesen:

Kontobezeichnung	Kontostand per 31.12.2012
Deutsche Kreditbank Halle	154.271,51 EUR
Deutsche Kreditbank Halle	42.820,43 EUR
Sparkasse Mansfeld-Südharz	6.051,99 EUR
Volks- und Raiffeisenbank	215,67 EUR
Sparkasse Mansfeld-Südharz (Vollstreckung)	487,86 EUR
Sparkasse Mansfeld-Südharz (Mehrgenerationenhaus)	13.858,09 EUR
Sparkasse Mansfeld-Südharz (Wohnungsverwaltung Diesner)	10.420,67 EUR
Stadtentwicklung	- 11.516,77 EUR
Gesamt:	216.609,45 EUR

Die vorstehend aufgeführten liquiden Mittel der Deutsche Kreditbank Halle, Sparkasse Mansfeld-Südharz und Volks- und Raiffeisenbank stimmen in den einzelnen Zahlwegen mit dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung per 31.12.2012 überein und sind mit dem Nennwert der Kontoauszüge angesetzt. Dies gilt nicht für die Summe der Stadtentwicklung.

Wie bereits unter dem Punkt Forderungen erläutert, ist die Wohnungsverwaltung Diesner weiterhin im Bilanzkonto der liquiden Mittel gebucht und soll auch nicht durch die Verbandsgemeindeverwaltung bereinigt werden.

B₅ Die Bilanzierung der Wohnungsverwaltung Diesner als liquide Mittel ist nicht rechtskonform. Der Bankbestand ist als sonstiger Vermögensgegenstand auszuweisen.

In der ursprünglichen Bilanz wurde ein Negativbetrag in den liquiden Mitteln i. H. v. 11.516,77 EUR für die Stadtentwicklung nachgewiesen. Die Prüferin konnte diese Position nicht nachvollziehen und bat um Klärung. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat daraufhin eine Überarbeitung vorgenommen. Die Summe beinhaltete zwei Beträge. Zum einen eine Rechnung der Bauernstraße (10.000,00 EUR), die im Jahr 2012 einging und 2013 beglichen wurde, zum anderen eine Rechnung des Mehrgenerationenhauses (1.516,77 EUR) die erst im Jahr 2013 bei der VerbGem einging. Die Summe i. H. v. 10.000,00 EUR wurde dem Konto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung zugeordnet und die 1.516,77 EUR sind in der EÖB nicht mehr enthalten, da sie das laufende Jahr 2013 betreffen. Die vorgenommenen Umbuchungen finden durch das RPA Bestätigung.

Der geänderte Bilanzwert der liquiden Mittel i. H. v. 214.268,13 EUR ist aufgrund der fehlerhaften Verbuchung des Wohnungsverwalterkontos Diesner nicht bestätigungsfähig. Bilanziell hat dies allerdings keine Auswirkungen.

5.3 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Im Ergebnis der Gegenüberstellung der Aktiv- und der Passivpositionen der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helbra ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag i. H. v. **3.860.390,49 EUR**. Dieser wird gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3 GemHVO Doppik auf der Aktivseite der Bilanz nachgewiesen.

Ursächlich für den Fehlbetrag sind im Wesentlichen die Belastungen der Gemeinde aus den Kreditverbindlichkeiten.

6 Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Passiva

6.1 Eigenkapital

Das in der Bilanz auszuweisende Eigenkapital gem. § 46 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO Doppik stellt den Saldo zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und den auf der Passivseite abgebildeten Fremdkapital (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten) dar.

Das Vorhandensein und die Höhe des Eigenkapitals sind ausschlaggebend für die wirtschaftliche Beurteilung einer Kommune.

Die Gemeinde Helbra verfügt zum Bilanzstichtag über kein Eigenkapital.

Nach Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden weist die Eröffnungsbilanz ein Reinvermögen in Höhe von ./ 3.860.390,49 EUR aus.

Das negative Eigenkapital ist ein Zeichen für die Überschuldung der Gemeinde und macht die seit Jahren angespannte finanzielle Situation deutlich.

6.2 Sonderposten

Nach Pkt. 4.14 der eigenen BewertRL sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge, Gebührenausschleiche oder sonstiges (z. B. Spenden) als Sonderposten in der Bilanz zu passivieren, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Sie sind auf der Grundlage von Nominalwerten auszuweisen und entsprechend der Restnutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Die Gemeinde Helbra weist in ihrer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nach der Vornahme notwendiger Korrekturen Sonderposten i. H. v. 12.385.114,91 EUR aus. Unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO Doppik gliedern sich diese wie folgt:

- Sonderposten aus Zuwendungen 11.544.706,34 EUR,
- Sonderposten aus Beiträgen 352.028,43 EUR,
- Sonderposten aus Anzahlungen 40.332,05 EUR,
- sonstige Sonderposten 448.048,09 EUR.

Sonderposten aus Zuwendungen

Ursprünglich wurden Sonderposten aus Zuwendungen i. H. v. 12.223.222,47 EUR gebildet. Diese setzten sich zusammen aus den Restbuchwerten der für konkrete Maßnahmen vereinnahmten Fördermittel i. H. v. 10.290.125,50 EUR, noch nicht zugeordneten Investitionszuwendungen von 40.332,05 EUR und weiteren 1.892.764,92 EUR, die als pauschale Investitionszuweisungen nach dem FAG vereinnahmt wurden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Aktenprüfung zur Bewertung des unbeweglichen Vermögens stichprobenweise die vorschriftsgemäße Bildung, die sachgerechte Zuordnung und Auflösung der Sonderposten der Anlagegüter Feuerwehrgerätehaus (Anl.Nr. 10190004, 10190005), Grundschule (Anl.Nr. 10190019 - 10190024) und Mehrgenerationenhaus (Anl.Nr. 10190008) betrachtet.

Der Wert der Sonderposten der Grundschule Gebäude I (gesamt 789.713,34 EUR) überstieg den Gebäudewert (723.732,00 EUR). Gemäß dem Runderlass des MI LSA vom 29.02.2012 dürfen Sonderposten maximal in der Höhe des Bilanzansatzes des Gebäudes bilanziert werden. Mit Vornahme der Korrektur bezüglich der ersten Kontrollmitteilung wurden die Vermögenswerte (Gebäude und Sonderposten) neu ermittelt. Der Sonderposten hatte nunmehr eine Bilanzsumme i. H. v. 586.159,22 EUR, währenddessen das Gebäude einen Wert von 340.959,20 EUR aufwies. Nach telefonischer Absprache mit der zuständigen Bearbeiterin wurde der Sonderposten in Höhe des Gebäudewertes gekappt.

Bei der Grundschule Gebäude II ergaben sich Unstimmigkeiten bei der Übersicht der Sonderposten. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat neue Berechnungen erstellt und den Wert neu ermittelt. Der zu bestätigende Sonderposten ist um 73.149,21 EUR geringer als der ursprünglich passivierte Wert.

Der erbrachte Eigenanteil zu den erhaltenen Fördermitteln des Mehrgenerationenhauses wurde als Sonderposten bilanziert. Mittels Kontrollmitteilung vom 15.08.2017 wurde die Verbandsgemeindeverwaltung darüber informiert. Mit der Überarbeitung der Bewertungsakte wurde der Eigenanteil i. H. v. 282.854,66 EUR von den Sonderposten abgezogen.

Die pauschale Investitionszuweisung bis 2012 (Konto 231200) bestand in seiner ursprünglichen Form i. H. v. 1.892.764,92 EUR. Im Prüfungsverlauf hat die Verbandsgemeindeverwaltung festgestellt, dass sie weitere pauschale Investitionszuweisungen konkreten Vermögensgegenständen zuordnen kann. Die Umbuchung in das Konto 231100 – Sonderposten aus Zuwendungen erfolgte i. H. v. 564.257,84 EUR.

Eine weitere Unterposition stellen die pauschalen Investitionszuwendungen, die noch nicht zugeordnet sind (Konten 231101), dar. Die Gesamtsumme bemisst sich auf 40.332,05 EUR. Darunter befinden sich die Zuweisungen der Investitionspauschale, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht in Anspruch genommen wurden.

Im Vorgriff auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.01.2014 sind Sonderposten ab dem Eingang des Zuwendungsbescheides oder ab Fälligkeit der Zahlung zu bilden, wobei zunächst das Konto 2341 „Sonderposten aus Anzahlungen“ zu verwenden ist. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat noch während des Prüfungsverlaufs eine Korrekturbuchung vorgenommen und gemäß dem Erlass bilanziert.

Mit den vorgenommenen Änderungen ist die Bilanzposition bestätigungsfähig.

Sonderposten aus Beiträgen

Zweckgebundene Beiträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wie z. B. Ausgleichsbeiträge nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) oder Straßenausbaubeiträge, unterliegen der Passivierungspflicht. Sie sind nach dem Bruttoprinzip zu bilanzieren und entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Sonderposten aus Beiträgen bestanden i. H. v. 213.643,05 EUR.

Bei der Prüfung des Infrastrukturvermögens Hauptstraße wurde gleichzeitig die Bilanzierung der Straßenausbaubeiträge (Anl.Nr. 10190069, 10190071, 10190073) betrachtet. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Während der Prüfungen wurden Sonderposten aus Beiträgen für die Straße Lehbreite durch die Verbandsgemeindeverwaltung ergänzt.

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 138.385,38 EUR auf 352.028,43 EUR und kann bestätigt werden.

Sonderposten aus Anzahlungen

Sonderposten aus Anzahlungen sind in der ursprünglichen Bilanz nicht wertmäßig erfasst worden.

Im Vorgriff auf den Erlass des MI LSA vom 30.01.2014 waren Sonderposten aus Anzahlungen i. H. v. 40.332,05 EUR zu bilanzieren. Dazu war ein Passivtausch vom Konto 231200 auf das Konto 234100 notwendig.

Sonstige Sonderposten

Zu den sonstigen Sonderposten zählen aktivierungspflichtige Spenden, Schenkungen und anderer unentgeltlicher Erwerb.

Unter dieser Position wurden in der ursprünglichen Bilanz 468.645,23 EUR erfasst.

Durch die Prüfung der Straße „An der Küchenbreite“ war dem RPA bekannt, dass ein Investor auf der Grundlage eines Investorenvertrags vom 23.05.2002 für die Gemeinde die Kosten übernommen hat. Da es sich hierbei um eine Art Schenkung handelt ist in voller Höhe der angefallenen Kosten (218.859,08 EUR) ein Sonderposten zu bilden.

Im Prüfungsverlauf änderte sich die Bilanzposition um ./. 20.597,14 EUR. Die sonstigen Sonderposten i. H. v. 448.048,09 EUR sind bestätigungsfähig.

Die gesamte Bilanzposition Sonderposten ist bestätigungsfähig.

6.3 Rückstellungen

Gemäß § 35 GemHVO Doppik sind Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe bzw. Fälligkeit noch ungewiss sind, zu bilden.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helbra enthält gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO Doppik sonstige Rückstellungen i. H. v. 283.559,57 EUR. Diese unterteilen sich wie folgt:

- Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit 61.123,08 EUR,
- Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren 171.868,38 EUR,
- Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten 50.568,11 EUR.

Eine Rückstellung für Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit wurde für einen Mitarbeiter des Bauhofes gebildet. Als Berechnungsgrundlage dienten die vorliegenden Entgeltabrechnungen zwischen dem 01.01.2013 und dem Ende der Altersteilzeit. Danach wurden ordnungsgemäß die tatsächlich ausgezahlten Werte in die Bilanz aufgenommen.

Die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurde für ein passives Gerichtsverfahren eingebucht. Den Unterlagen zur Eröffnungsbilanz ist die Klageschrift, Anwaltskostenschätzung¹¹, bereits beglichene Rechtsanwaltsgebührenrechnung (nach dem Bilanzstichtag), Basiszinsrechnung und Berechnung der Rückstellungshöhe beigefügt. Die Berechnung der Rückstellungshöhe kann nachvollzogen und bestätigt werden.

Die Bildung sonstiger Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten wurde für:

- die Verzugs- und Stundungszinsen der Kreisumlage,
- die Prüfung der Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse 2011 und 2012,
- den Zinsanspruch für das Haushaltsjahr 2011 gegenüber dem Landesverwaltungsamt und
- vertragliche Verpflichtungen mit Kutter GmbH & CO.KG zur Zahlung an den AZV Eisleben veranlasst.

Die Summe für die Verzugs- und Stundungszinsen (3.670,61 EUR) sowie für die Prüfungen der Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse (12.000,00 EUR) können bestätigt werden. Der Zinsanspruch gegenüber dem Landesverwaltungsamt i. H. v. 1.397,50 EUR für die verspätete Verwendung der erhaltenen Fördermittel des Haushaltsjahres 2011 im Rahmen der städtebaulichen Sanierung ist mit dem Anschreiben zur Anhörung belegt worden. Die Ermittlung der Rückstellungshöhe für die Verpflichtung mit der Fima Kutter GmbH & CO.KG zur Zahlung an den AZV Eisleben in Höhe von 33.500,00 EUR konnte bei einem Vor-Ort-Termin nachvollzogen werden. Hierbei handelt es sich um eine Beitragsfestsetzung für den Schmutzwasseranschluss einige Zeit nach Veräußerung des „voll erschlossenen“ Grundstückes an Kutter GmbH & CO.KG. Alle Summen können nachvollzogen werden.

Die Bilanzposition der Rückstellungen ist bestätigungsfähig.

¹¹ Kostenschätzung durch <http://www.rechtsanwaltsgebuehren.de/Berechnen/Zivilstreit.html>

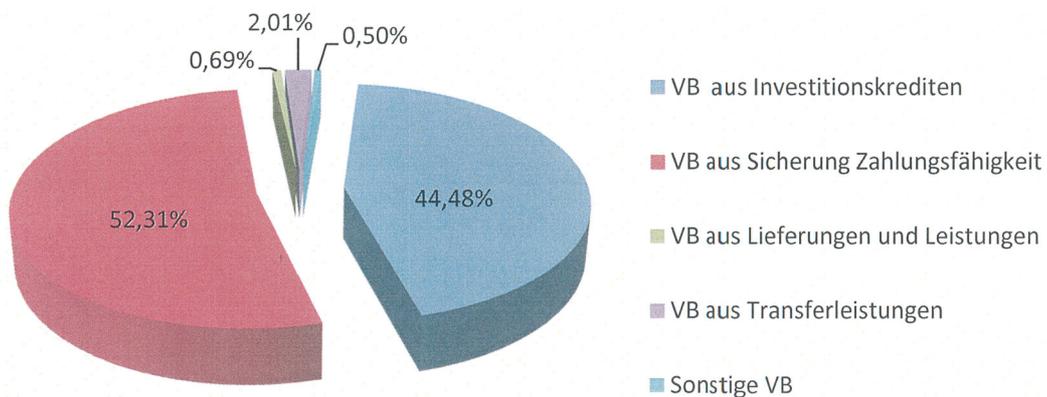
6.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind nach § 46 Abs. 4 Ziff.4 GemHVO Doppik Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Der Bilanzausweis erfolgt in Höhe des jeweiligen Rückzahlungsbetrages und orientiert sich im Wesentlichen an der Art der Verbindlichkeit.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz weist Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 15.688.973,07 EUR aus, die nachstehend im Einzelnen aufgeführt sind:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 6.978.840,34 EUR,
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 8.207.150,00 EUR,
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 108.174,39 EUR,
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 315.761,92 EUR,
- sonstige Verbindlichkeiten 79.046,42 EUR.

Die prozentualen Anteile lassen sich wie folgt darstellen:



Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die Höhe entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses. In der Gemeinde Helbra bestehen neun Kredite in Höhe von insgesamt 6.978.840,34 EUR.

Die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz eingestellten Beträge wurden durch Saldenbestätigungen bzw. Jahresauszug belegt.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit sind Kredite, die außerhalb der investiven Tätigkeit der Gemeinde aufgenommen werden. Die Gemeinde weist einen Bestand von 8.207.150,00 EUR nach.

Das aus dem kameralen Buchführungssystem übernommene Verwahrkonto Liquiditätshilfen i. H. v. 4.807.150,00 EUR wurde als Verbindlichkeit übergeleitet. Dasselbe geschah mit dem bereits bestehenden Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit i. H. v. 3.400.000,00 EUR.

Die Bilanzposition ist bestätigungsfähig.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Bilanzstichtag vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

Die Verpflichtungen der Gemeinde Helbra haben ihre Ursache in abgeschlossenen Kauf- bzw. Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen sowie ähnlichen Verträgen, bei denen noch keine Gegenleistungen erbracht wurden. Zum 01.01.2013 wird mit der Eröffnungsbilanz ein Bestand von 98.174,39 EUR ausgewiesen.

Im Prüfungsverlauf wurden 10.000,00 EUR in das Bilanzkonto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung umgebucht. Hierbei handelt es sich um eine Rechnung der Bauernstraße, die im Jahr 2012 einging, aber noch nicht bezahlt wurde.

Unter dem Bilanzkonto werden zudem Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten (Tilgungsleistung) in Höhe von 38.212,30 EUR nachgewiesen.

Dies stellt keine Verbindlichkeit im Sinne der Lieferung und Leistung dar. Mit der Übersendung der zweiten Kontrollmitteilung wurde die Verbandsgemeindeverwaltung darauf aufmerksam gemacht. Eine Korrektur wurde nicht vorgenommen, da der Verwaltungsaufwand diesbezüglich zu hoch eingeschätzt wurde.

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung ist nicht bestätigungsfähig. Auswirkungen auf die Bilanzsumme entstehen jedoch nicht.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen wie Zuwendungen und Umlagen.

Sie sind zu bilanzieren, wenn die Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtung noch nicht erfüllt hat¹².

Die Gemeinde Helbra weist Verbindlichkeiten aus Transferleistungen i. H. v. 315.761,92 EUR mit folgenden Unterkonten nach:

- | | |
|---|----------------|
| • Zuschuss sonst. öffentl. Sonderrechnung | 33,92 EUR |
| • Kreisumlage | 315.649,00 EUR |
| • Gewerbesteuer | 79,00 EUR |

Die Prüfung der Übertragung der kameralen Bestände ergab, dass die Bilanzposition bestätigungsfähig ist.

Sonstige Verbindlichkeiten

Der Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

Die Bilanzposition der sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 79.046,42 EUR besteht aus:

- | | |
|--|--------------|
| • sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der
Steuerverwaltung | 5.553,77 EUR |
| • sonstige Verbindlichkeiten aus Sozialversicherungsleistungen | 291,51 EUR |

¹² vgl. Kirchmer / Meinecke: Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt, Kohlhammer, 2012; Rn. 64 zu § 46

- sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern, Gesellschaftern 924,00 EUR
- anderen sonstigen Verbindlichkeiten (Verwahr) 72.277,14 EUR

Die kameralen Bestände wurden ordnungsgemäß übernommen.

Ursprünglich wurden 95.555,90 EUR als andere sonstige Verbindlichkeit passiviert. Dies betraf auch den Bestand an Mietüberschüssen aus der Wohnungsverwaltung i. H. v. 24.278,76 EUR. Nach dem neuen kommunalen Haushaltsrecht sind diese als sonstige Vermögensgegenstände nachzuweisen. Der Bestand an Mietüberschüssen wurde ausgebucht, da sich die Summe bereits in den liquiden Mitteln befand (Doppelerfassung in der ursprünglichen EÖB) und von dort aus zum Teil umgebucht wurde.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der Steuerverwaltung i. H. v. 5.553,77 EUR werden Umsatzsteuerforderungen des Finanzamtes nachgewiesen. Diese entstehen auf Grundlage der Gutschriften des Holzheizkraftwerkes Mansfelder Land GmbH. Die zur EÖB beigefügten Festsetzungsbescheide wurden nach dem Bilanzstichtag (04.12. und 06.12.2013 sowie 18.02.2014) durch das Finanzamt erstellt. Das RPA hat daraufhin mit der zweiten Kontrollmitteilung mitgeteilt, dass die Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der EÖB noch nicht bestanden. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat damit argumentiert, dass die Gemeinde hätte wissen müssen, dass die Umsatzsteuer abzuführen ist. Die Steuer entsteht kraft Gesetz zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Gemäß Kommentar Kirchmer / Meinecke zu § 46 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO Doppik sind Verbindlichkeiten Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich des Eintritts, ihrer Höhe und Fälligkeit feststehen. Das letzte Tatbestandsmerkmal der Fälligkeit ist am Bilanzstichtag noch nicht bekannt. Die Buchung als Verbindlichkeit ist somit nicht vorgesehen. Eine Passivierung als sonstige Rückstellung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 e) GemHVO ist aus Sicht des RPA zutreffender.

B₆ Die Umsatzsteuerforderung des Finanzamtes ist aus dem Bilanzkonto Verbindlichkeiten auszubuchen und unter sonstige Rückstellung aufzunehmen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie die sonstigen Verbindlichkeiten sind nicht bestätigungsfähig. Auswirkungen auf die Bilanzsumme entstehen aufgrund eines Passivtauses nicht.

7 Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist im Anhang zu erläutern. Darzustellen sind u. a. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschl. der Grundlagen der Wertfindung für die Ansätze in der Eröffnungsbilanz und die verwendeten Wertindizes, soweit dies nicht bereits in der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde erfolgt ist bzw. wenn von diesen grundlegenden Festlegungen abgewichen wurde. Die Erläuterungen sollten derart sein, dass sich ein sachverständiger Dritte anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den bilanziellen Wertansätzen machen kann.¹³

Die Form für einen Anhang ist nicht vorgegeben, jedoch muss er Pflichtangaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften enthalten.

Rechtliche Grundlagen bilden § 104 b GO LSA i. V. m. § 53 Abs. 8, die §§ 41, 47 GemHVO Doppik sowie die Nr. 2.3 der BewertRL LSA.

Gemäß § 47 GemHVO Doppik sind über die in § 41 Abs. 1 bis 4 GemHVO Doppik festgelegte Informationen hinaus im Anhang weitere Erläuterungen zu geben.

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helbra enthält die vorgeschriebenen Angaben gemäß § 47 GemHVO Doppik Nummern 1 bis 9. Die Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgte für den jeweiligen Bilanzposten in Kurzform.

Die nach Nr. 2.3 der BewertRL des Landes erforderlichen Erläuterungen, sofern zutreffend, sind im Anhang dargestellt.

Entsprechend den im Prüfungsverlauf vorgenommenen Korrekturen bei den Bilanzpositionen wurde auch der Anhang geändert.

B7 Im Allgemeinen muss eingeschätzt werden, dass der Anhang zur Eröffnungsbilanz und auch die Dokumentation nicht immer alle sachlichen Angaben enthalten, welche die durchgeführten Eröffnungsbuchungen zu den einzelnen Buchungsposten hinreichend erläutern. Von der Bewertungsrichtlinie abweichende Verfahren wurden oftmals in den einzelnen Bewertungsakten und nicht im Anhang erläutert.

¹³ Quelle: http://www.kommunale-verwaltung.sachsen.de/download/Kommunale_Verwaltung/Hinweise_zur_Erstellung_der_Eroeffnungsbilanz.pdf, 30.08.2017

8 Anlagen

Der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 104b Abs. 1 Satz 4 GO LSA i. V. m. § 53 Abs. 8 sowie §§ 48 und 49 Abs. 1 bis 3 GemHVO Doppik eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Für die Erstellung der Anlagen sind die verbindlichen Muster des Runderlasses des MI LSA vom 01.07.2011 anzuwenden.

Die Anlagenübersicht (verbindliches Muster 18) wurde gemäß den o. g. Vorschriften erstellt. Sie beinhaltet jeweils den Stand des immateriellen Vermögens, des Sachanlage- und des Finanzanlagevermögens zum 01.01.2013.

In der Forderungsübersicht (verbindliches Muster 19) werden die Forderungen der Gemeinde Helbra in Höhe von insgesamt 173.888,71 EUR, gegliedert nach den Restlaufzeiten angegeben. Die Ermittlung der Restlaufzeiten wurde manuell durch die Kasse der VerbGem vorgenommen, da das angewandte HKR-Programm den Übergang der Forderungen aus der Kameralistik in die Doppik nicht entsprechend werten konnte. Mit dem Jahresabschluss 2013 erfolgte die Ermittlung wieder automatisch.

Die Verbindlichkeitenübersicht (verbindliches Muster 20) weist die Verbindlichkeiten der Kommune i. H. v. insgesamt 15.688.973,07 EUR unter Angabe der Beträge mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren aus.

Bezüglich der Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung wurde während der Prüfung eine Änderung vorgenommen. Zunächst ist der Gesamtbetrag i. H. v. 8.207.150,00 EUR mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr angegeben worden. Während der Prüfung hat die Verbandsgemeindeverwaltung festgestellt, dass ein Teil der Liquiditätshilfe durch das Land Sachsen-Anhalt (1.259.700,00 EUR) mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren besteht.

Geht man von der geänderten Laufzeit aus, ist erkennbar, dass ca. 47,08 % innerhalb des folgenden Haushaltsjahres und 52,27 % nach mehr als 5 Jahren fällig werden.

Gemäß dem verbindlichen Muster 20 zu § 49 Abs. 3 GemHVO Doppik sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, als sonstige Vorbelastungen in die Verbindlichkeitenübersicht aufzunehmen.

Die Anlagen sind bestätigungsfähig.

9 Bestätigungsvermerk

Aufgrund der Ergebnisse der entsprechend § 114 Abs. 4 und 5 KVG LSA durchgeführten Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helbra und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Korrekturen erteilt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helbra, der Anhang einschließlich der Anlagen, die Inventur, das Inventars und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie das interne Kontrollsystem wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz stichprobeweise einer Prüfung unterzogen.

Das Rechnungsprüfungsamt schätzt ein, dass die Stichprobenauswahl sowie Art und Umfang der Prüfung eine angemessene Grundlage für die Beurteilung der Eröffnungsbilanz bildet.

Im Ergebnis dieser pflichtgemäßen Prüfung kann mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helbra zum Stichtag 01.01.2013 den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Helbra vermittelt.“

10 Schlussbemerkungen

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt dokumentiert und elektronisch hinterlegt.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde Helbra einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern.

Im gegenseitigen Einvernehmen wurde auf ein Abschlussgespräch verzichtet.

Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Bürgermeister der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über die Eröffnungsbilanz der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Die Eröffnungsbilanz mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Sangerhausen, 01.10.2018



Jannek
Amtsleiterin